



Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 353. (3)

Nr. 2981.

G u r r e n d e

des k. k. böhmischen Guberniums. —
 Womit die zu beobachtenden Modalitäten bei
 der Aufnahme der schwangern Weibspersonen
 und Wöchnerinnen in die Gebäranstalten zu
 Laibach und Klagenfurt bestimmt werden. —
 In Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Dece-
 retes vom 7. Jänner l. J., Zahl 27816, wer-
 den hinsichtlich der zu beobachtenden Modali-
 täten bei der Aufnahme und Entlassung der
 schwangern Weibspersonen und Wöchnerinnen
 in den Gebäranstalten zu Laibach und Klagen-
 furt, folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Alle
 jene ledige Schwangere, welche in den Pro-
 vinzen der österreichischen Monarchie geboren
 sind, oder daselbst das Decennium erstreckt ha-
 ben, wirklich arm sind, und sich in der Regel
 über die Armuth mit vorschristmäßigen Zeug-
 nissen auszuweisen vermögen, werden unent-
 geltlich in die Gebäranstalt aufgenommen, wo-
 gegen sie sich der Benützung beim practischen
 Unterrichte aus der Geburtshilfe, und dem
 vorgeschriebenen Säugammiendienste zu unter-
 ziehen haben. Wenn jedoch eine ledige Schwän-
 gere, nach den Bestimmungen der Gebäranstal-
 ten, die Geheimhaltung ansprechen sollte, so
 kann derselben die unentgeltliche Aufnahme
 ausnahmsweise, auch ohne Vorbringung eines
 vorschristmäßigen Armuthszeugnisses, für den
 Fall zu statten kommen, wenn sie sich zur Be-
 nützung beim practischen Unterrichte aus der
 Geburtshilfe und zum vorgeschriebenen Säug-
 ammiendienste bereit erklärt. — Die Armuths-
 zeugnisse müssen in den Provinzial-Hauptstäd-
 ten von den Hauseigentümern, dem Pfarrer
 und der Polizei-Direction, auf dem Lande
 aber, von der Ortsobrigkeit und dem Orts-
 pfarrer ausgestellt und bestätigt seyn. — 2)
 Verheirathete Weiber und Witwen, wenn sie
 von ihren Gatten im Zustande der Schwän-
 gerschaft zurückgelassen werden, sind in der
 Regel zur Aufnahme in die Gebäranstalten

nicht geeignet. Bei besondern Verhältnissen
 können aber auch verheirathete Weiber und
 Witwen ausnahmsweise in die Gebäranstal-
 ten aufgenommen werden; jedoch darf dieses
 niemals unentgeltlich geschehen, sondern es
 sind die entfallenden Verpflegskosten nach Um-
 ständen, entweder von der Aufgenommenen
 und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten
 derselben, oder bei deren Zahlungsunvermö-
 genheit, von der betreffenden Gemeinde, nach
 der den Gemeinden überhaupt obliegenden
 Verpflichtung — für ihre hilfsbedürftigen Ar-
 men zu sorgen — hereinzubringen. — Wit-
 wen aber, welche nach dem Tode ihres Gat-
 ten schwanger werden, sind in diesen Fällen
 den ledigen Weibspersonen gleich zu achten,
 und wie diese zu behandeln. — 3) Personen,
 welche auf dem Wege nach dem Gebärhause
 von der Geburt überrascht, entweder wäh-
 rend, oder nach geendigtem Geburts-
 acte in die Gebäranstalt überbracht werden,
 müssen ohne Unterschied, und ohne Verzöger-
 ung aufgenommen werden, und wenn sie sich
 zur Entrichtung der Verpflegskosten nicht er-
 klären, und mit den erforderlichen Zeugnissen
 nicht versehen sind; so müssen nachträglich we-
 gen Einbringung der Verpflegskosten von dem-
 selben oder von ihren gesetzlich verpflichteten
 Anverwandten, oder wegen ihrer unentgelte-
 lichen Aufnahme die vorschristmäßigen Ver-
 handlungen eingeleitet werden. — 4) Ledige
 Schwangere, welche bei Hebammen entbunden
 wurden, können nur dann unentgeltlich in
 das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn
 sie noch eines geburtshilflichen Beistandes und
 der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und
 wenn sie ihre Armuth durch legale Zeugnisse,
 so wie den Umstand der unvermutheten Nie-
 derkunft durch die Bestätigung der Polizeibe-
 hörde zu erhärten im Stande sind; wogegen
 eine derlei Entbundene sich den mit der unent-
 geltlichen Aufnahme verbundenen Obliegenhei-
 ten und Verpflichtungen, in so weit sie solche
 zu erfüllen im Stande ist, zu unterziehen hat,

— Bedürfen aber derlei Individuen zwar keines geburtshilflichen Beistandes, wohl aber einer ärztlichen Hilfe und Pflege, so sind sie in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen. — 5) Schwangere, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung geschickt werden, sind in die Gebäranstalt, jedoch ohne Haftung und Verantwortung der Administration, rücksichtlich einer allfälligen Entweichung, aufzunehmen. — Ist in der dießfälligen Anweisung die Armut und der Zuständigkeitsort, dann der Umstand, daß die aufzunehmende Schwangere unverehlicht ist, bestätigt, so hat die Aufnahme unentgeltlich zu geschehen; im entgegengesetzten Falle ist aber wegen Berichtigung der Verpflegskosten oder der unentgeltlichen Aufnahme die weitere Verhandlung einzuleiten. — Bei verheiratheten Schwangeren ist sich wegen Berichtigung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen ad 2., bei jenen aber, die aus Inquisitionshäusern übersendet werden, nach den Bestimmungen des 18. Hauptstückes St. G. B. I. und 8. Hauptstückes II. zu benehmen. — 6) Die nach erster Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, in die Civilgebäranstalten gar nicht aufnahmefähig, rücksichtlich der nach zweiter Art verheiratheten Soldatenweiber, ist nach den Bestimmungen ad 2. zu benehmen. — In Hinsicht der von Soldaten geschwängerten ledigen Weibspersonen, hat, rücksichtlich der Aufnahme in die Gebäranstalt, kein Unterschied Statt zu finden, sondern es ist sich dießfalls so wie bei andern ledigen Schwangeren um so mehr zu benehmen, als die Frage nach dem Kindesvater in der Gebäranstalt, den bestehenden Directiven zu Folge, nicht Statt finden darf, somit die Angabe, von einem Soldaten geschwängert zu seyn, gar nicht zu berücksichtigen kommt. — Was die weitem besondern Modalitäten in obigem Betreffe anbelangt, so hat in dieser Beziehung Folgendes zu gelten: I. Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden, jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht. Wenn derlei Schwangere, welche vor dieser Zeit Unterkunft im Gebärhause suchen, wegen ihrer Subsistenz in Verlegenheit sind, so sind dieselben der Polizei-Direction oder Ortsobrigkeit zur weitem angemessenen Verfügung in dieser Beziehung zu übergeben. — II. Die an der Gebäranstalt um Aufnahme sich meldenden und zur Zahlung bereiten Schwangeren, dürfen dort, wo

für die Zahlenden eigene Abtheilungen schon bestehen, oder hinlänglicher Raum zu diesen Abtheilungen vorhanden ist, für keinen Fall in der Gratisgebäranstalt aufgenommen werden; sondern sie sind ungesäumt auf die Abtheilung der Zahlenden zu überbringen, und es darf daher nie eine Vermischung der zahlenden und nicht zahlenden Schwangeren Statt finden. Wo aber der Raum eine eigene Abtheilung für die zahlenden Schwangeren letzter Classe nicht gestattet, ist die Vorsorge dahin zu treffen, daß die Zahlenden möglichst zusammen gelegt, und von den Unentgeltlichen nach Thunlichkeit geschieden und abgefordert werden, so wie die Zahlenden in keinem Falle zu dem clinischen Unterrichte benützt werden dürfen. — III. Jede aufzunehmende Schwangere ist bei ihrer Ankunft sogleich von der Hebamme, und in zweifelhaften Fällen von dem Gebärhausarzte oder von dem Assistenten der Anstalt, je nachdem Einen oder dem Andern dieses instructionsmäßig bisher zugewiesen war, zu untersuchen. Jene, welche bereits mit Geburtschmerzen behaftet sind, oder auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht wurden, sind sogleich aufzunehmen, und es ist auf den mitgebrachten Documenten, oder wenn ein solches fehlt, auf dem Nationale, welches von der instructionsmäßig hierzu verpflichteten Versorgungsanstalten-Verwaltung zu erheben ist, der Grund der Unabweisbarkeit von der Hebamme, oder dem Gebärhausarzte oder dem Assistenten anzuführen und zu unterfertigen. — IV. Bei Schwangeren, deren augenblickliche Aufnahme nicht nothwendig ist, kann diese jederzeit erst dann Statt finden, wenn von der Versorgungsanstalten-Verwaltung die Documente untersucht und in Ordnung befunden worden sind. Bei man gelhaften oder fehlenden Documenten hat die Hebamme oder der Gebärhausarzt oder Assistent zu bestimmen, ob die betreffende Schwangere zur Beibringung der gehörigen Befehle angewiesen werden könne. — Abzuweisende müssen über das Nöthige gehörig belehrt werden. — V. Bei Hebammen Entbundene dürfen nur, in so ferne sie noch eines geburtshilflichen Beistandes und einer Pflege im Wochenbette bedürfen, und nur gegen Beibringung der erforderlichen Documente, in die Gratisgebäranstalt aufgenommen werden. Bei jenen, welche auf der Gasse vom Geburtsacte überrascht, und dann bei der nächsten Hebamme entbunden worden sind, ist die Nachweisung dieses Umstandes von der be-

treffenden Polizei-Direction, nach Umständen von der Ortsobrigkeit zur Erwirkung der Aufnahme in die Gebäranstalt hinreichend; es ist jedoch wegen Einbringung der Verpflegskosten oder der unentgeltlichen Aufnahme, in so fern sie mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, die nachträgliche Verhandlung einzuleiten. — In allen andern Fällen sind aber die Hebammen gehalten, wenn sie die bei ihnen Entbundenen, und noch eines geburts-hilflichen Beistandes Bedürftigen, unentgeltlich in die Gratisgebäranstalt übersehen wollen, ein legales Armuthszeugniß derselben beizubringen. — VI. Schwangere, welche gegen Verbringung eines Armuthszeugnisses in das Gebärhaus aufgenommen worden sind, können auch vor ihrer Entbindung wieder aus denselben entlassen werden; dasselbe gilt auch von jenen, welche wegen irgend eines andern dringenden Vorfalls ohne Zeugniß, somit bedingungsweise aufgenommen worden sind; jedoch ist bei den Letztern im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit für die Berichtigung der entfallenden Verpflegskosten die gehörige Sorge zu tragen. — VII. Unentgeltlich verpflegte Wöchnerinnen, jene ausgenommen, welche krank, und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen, müssen in das Findelhaus abgesendet, und dort zum Ammendienste verwendet werden. — Eine unentgeltlich verpflegte Wöchnerin, die ihr Kind in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen will, hat sich vorläufig durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande ist, oder daß sonst für dasselbe gehörig gesorgt werde. Rücksichtlich der Frage, wie sich in Ansehung der Aufnahme und Verpflegung der vom Auslande herrührenden ledigen Schwängern zu benehmen sey, findet man zu bestimmen, daß eine solche mittellose Person aus dem Auslande, unter Nachweisung ihres Vaterlandes und Geburtsortes, auf gleiche Weise, wie die aus österr. Provinzen herrührenden Schwängern, unentgeltlich zu verpflegen, hiernach aber der Kostenaufwand hieher vorzulegen ist, damit man sich im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Ueberzeugung verschaffen könne, ob zahlungspflichtige Personen für sie im Auslande vorhanden seyen, von denen sodann im diplomatischen Wege die Verpflegskosten einzubringen wären. Sind keine solche Personen vorhanden, oder besitzen sie selbst die Mittel zur Berichtigung der Kosten nicht, so wird

in diesem Falle nichts anders erübrigen, als die entfallenden Verpflegskosten abzuschreiben. — Was übrigens die aus Bayern, Sachsen und Preußen gebürtigen Personen betrifft, so ist sich dießfalls nach den hierortigen Verordnungen vom 31. October 1833, Zahl 23798, und 15. October 1835, Zahl 23552, zu benehmen. Solche ausländische Mütter sind aber dann überhaupt, sobald es thunlich ist, sammt ihren Kindern in ihre Heimath zu weisen. — Welche Bestimmungen hiemit zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht werden. — Laibach den 11. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur,
Carl Graf zu Welsperg, Räte- und
Primär, k. k. Hofrath,
Jeno Graf von Saurau,
k. k. Subernialrath.

Z. 359. (3) Nr. 5409.

K u n d m a c h u n g.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Hofkanzlei ist das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Postkation, vom 1. März 1836 angefangen, von 56 kr. auf 50 kr. C. M. herabgesetzt worden. Hierauf wird auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt. Hinsichtlich des Schmier- und Postillons-Trinkgeldes hat es jedoch bei dem dormaligen Ausmaße zu verbleiben. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 26. Februar l. J., Z. 9501, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Gouvernement, Laibach am 12. März 1836.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 364. (1) Exh. Nr. 2427.

K u n d m a c h u n g,

Womit die Vornahme der Verhandlung zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes auf die Dauer vom 1. Mai d. J. bis hin 1837, und der Servicebedürfnisse für die Zeit vom 1. Mai d. J. bis Ende October d. J., für das k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazin zu Neustadt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Es soll für das k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazin zu Neustadt der Brennholzbedarf auf die Zeit vom 1. Mai d. J. bis hin 1837 durch Einkieferung, und das Service für die Dauer vom 1. Mai d. J. bis Ende October d. J. durch Subarrondirung, wie es bisher geschehen, sicher gestellt werden. — Die Vornahme dieser Verhandlung ist auf den

5. April d. J. festgesetzt, und wird bei diesem k. k. Kreisamte Statt finden. — An Brennholz ist der Bedarf für die beansagte Zeit mit 148 niederöst. Klaftern für den Fall bestimmt, wenn die Erzeugung des Brodes in eigener Regie bewirkt werden sollte; im entgegengesetzten Falle beträgt das Erforderniß nur 94 bis 100 Klafter. — Dieses Holz muß jedoch: 1stens, Buchenholz seyn, nach niederösterr. Klaftern mit Kreuzstoß, und 30 Zoll langen Scheitern, die Klafter 6 Schuh in der Höhe, und 6 Schuh in die Breite, trocken und vollkommen gesund, nicht mit Wurzeln, Brügeln oder Klößen vermenget, ferner nicht über zwei Jahre und nicht unter einem Jahre geschlagen, in das k. k. Militär-Verplegs-Magazin zu Neustadt eingeliefert werden. — 2tens, Für die erste Hälfte dieser Lieferung müssen 50 Klafter bis 30. September d. J., und der Rest bis Ende October d. J. in das genannte Magazin geliefert werden. — 3tens, Jeder Officier hat vor dem Anbothe ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen. — 4tens, Der Unternehmer hat bei dem Abschlusse des Contractes eine Caution von 100 fl. C. M., entweder im Baren, oder in Staatsobligationen, oder fideiussorisch zu erlegen; endlich — 5tens, hat der Contrahent für den Fall, als der Holzbedarf das angegebene Quantum übersteigen sollte, auch den Mehrbedarf nach den Contractbedingungen anstandslos zu liefern; dagegen wenn der Bedarf sich vermindern sollte, wegen dieser geringeren Lieferung keine Entschädigung anzusprechen. — An Service beträgt für die bereits bestimmte Dauer das monatliche Bedürfniß fünf Pfund Unschlittkerzen, und sieben Maß Brennöl sammt Lampendocht. — Die Lieferanten und sonstigen Ersehungslustigen werden hievon mit dem Beisatz benachrichtigt, daß nachträgliche Offerte nicht angenommen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 16. März 1836.

Friedrich Freyherr v. Rechbach,
k. k. wirklicher Kämmerer, Subernialrath und
Kreishauptmann.

Carl Uhl,
k. k. Kreis-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 361. (2) Nr. 1829.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß zu Folge des höchsten Hofdecretes der k. k. obersten Ju-

stizstelle ddo. 22. December v. J., Nr. 8547, für die Uebersetzungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl von Dolmetschern für beständig aufzunehmen und eidlich zu verpflichten seyn; welchem nach diejenigen Individuen, welche dieses Amt des Dolmetschers und Uebersetzers übernehmen wollen, und sich über die vollkommene Kenntniß der italienischen und französischen Sprache auszuweisen vermögen, aufgefordert werden, daß sie ihre dießfälligen Gesuche binnen 14 Tagen anher überreichen.

Laibach den 8. März 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 362. (3) Nr. 102. V.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Pletterjach zu Landstraf wird hiemit bekannt gemacht, daß am 5. April l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr die versteigerungsweise Verpachtung des der Staatsherrschaft Pletterjach gehörigen Garben-, Sack-, Jugend- und Erdäpfelzehentes in der alten Pfarr St. Bartlmä auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich: vom 1. November 1835 bis hin 1840, in dieser k. k. Amtskanzlei Statt finden wird, wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatz eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr geschlechtes Einsichtsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclusivtermines von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbiether eingeleitet werden wird. — Landstraf am 22. März 1836.

Z. 358. (3) Nr. 65.

K u n d m a c h u n g.

Am 6. April 1836, Vormittags um 10 Uhr, werden in dem k. k. Hofgestütze zu Lippizza, 2 Stück Karster 21jährige gelbe Stuten, und zwar Grundbuch-Nr. 5, Aquileja II. Schimmel, und Grundbuch-Nr. 45, Moscovita II. Braun, nebst einem Zugoachsen, gegen gleich baare Bezahlung durch öffentliche Licitation an den Meistbiethenden hintangereben werden; welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Von dem k. k. Karster Hofgestüttsamte Lippizza den 18. März 1836.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 23. März 1836.

	Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	103	7 1/2
detto detto zu 3 v. H. (in C.M.)	75	13 1/2
Verloste Obligation., Hoffkam-	105	v. H. —
mer-Obligation, d. Zwangs-	104 1/2	v. H. —
Darlehens in Krain u. Aera.	104	v. H. —
rial-Obligat. der Stände v.	103 1/2	v. H. —
Exrol		
Darl. mit Verlosf. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	215	3 1/4
detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	570	
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	67	3 1/8

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 26. März 1836.
Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen . . .	3 fl. 5 1/4 fr.
— — Kukuruz . . .	— " — "
— — Halbfrucht . . .	— " — "
— — Korn . . .	1 " 55 "
— — Gerste . . .	— " — "
— — Hirse . . .	1 " 37 1/4 "
— — Heiden . . .	1 " 35 "
— — Hafer . . .	1 " 10 3/4 "

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 23. März 1836:

19. 79. 7. 12. 60.

Die nächste Ziehung wird am 7. April 1836 in Grätz gehalten werden.

Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 23. März. Se. fürstl. Gnaden Herr Georg Mayer, Fürstbischof von Gurk, sammt Dienerschaft, nach Klagenfurt. — Hr. Eduard Kuhlbacher, Handelsmann, von Grätz nach Triest.

Den 24. Hr. Robert Altgraf Salm von Reiferscheid, k. k. Kämmerer und Gubernialrath, und Hr. Thomas Rök, Handelsmann, beide von Triest nach Wien.

Den 25. Hr. Joseph Schmidt Kraus, Handelsreisender, und Hr. Johann Finkelstein, absolvirter Mediciner, beide von Triest nach Grätz. — Hr. Franz Maria Locatelli, Hr. Aloys Karg, und Hr. Carl Reija, Handelsleute, alle drei von Triest.

Den 26. Hr. Johann Nicolaus Lenfant, Hr. Johann Bapt Nonaud, und Hr. Franz Perilliat, Handelsleute, alle drei von Warasdin nach Triest.

Den 27. Hr. Isaal Bibber, und Hr. Thomas Bibber, Private, beide von Wien nach Neapel. — Hr. Aloys Hoffmann, Großhändler, und Hr. Dr. Johann Bluntzski, Professor, beide von Triest nach Wien. — Hr. Johann Freyherr von Madota, k. k. Uhlanen-Oberlieutenant; Hr. Carl Freyherr von Madota, und Hr. Julius Fink Edler von Leidenkron, k. k. Kürassier-Lieutenants, alle drei nach Wien.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 367. (1)

Nr. 5884/864.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Ueber die Bestimmung der Waaren, welche als controllpflichtig zu betrachten sind. — In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 360, wird zu Folge des Hoffkammer-Präsidential-Decretes vom 19. December 1835, Zahl 7730, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 1) Im innern Zollgebiete werden unterworfen: a) Der einfachen Controлле, aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarns-Spinnereien beziehen, veräußern oder versenden; bb) Alle Baumwoll-Erzeugnisse mit oder ohne Beimischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind, noch in den Handel übergehen; cc) Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup aus inländischen Stoffen, bis zu dem Uebergange in den Handel, oder in Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten; dd) Branntwein und Branntweingeist, Arack, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke. — b) Der geföärften Controлле: aa) Kaffee; bb) Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controлле begriffen sind. — 2) Ueber die Mengen, welche von der Controлле freigelassen werden, und über die bei der Ausübung der letztern zulässigen Erleichterungen werden besondere Kundmachungen erfolgen. — 3) An der Zwischen-Zoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen, wird vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet. Laibach am 12. März 1836. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur. Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath. Johann Nep. Wessel, k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 371. (1)

Nr. 1884.

Licitations-Kundmachung.

In Folge der hohen Gubernial-Bewilligung vom 13. Februar, Z. 3456, wird zur Herstellung der Pfarrgebäude von St. Lorenz

an der Themenik, die Minuendo-Licitation am 16. April l. J. im k. k. Kreisamte zu Neustadt Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden. — Die Licitanten werden vor der Versteigerung das 10 percentige Keugeld zu erlegen haben. Die Licitationsbedingungen, der Plan und Vor- ausmaß können in den gewöhnlichen Amtsstun- den im Kreisamte eingesehen werden. — Die zu versteigernden Arbeiten und Materialien betragen, und zwar für den Pfarrhof: 1) Die Maurerarbeiten 77 fl. 39 ½ kr.; 2) die Maurermaterialien 59 fl. 19 kr.; 3) die Steinmeharbeit 4 fl. 30 kr.; 4) die Zimmer- mannsarbeit 31 fl. 54 kr.; 5) die Zimmer- manns-Materialien 57 fl. 16 kr.; 6) die Tisch- lerarbeit 54 fl. 44 kr.; 7) die Schlosserarbeit 47 fl. 42 kr.; 8) die Glaserarbeit 31 fl. 38 kr.; 9) die Hafnerarbeit 36 fl.; 10) die Ankrei- cherarbeit 24 fl., Summa: 424 fl. 42 ½ kr. — Für die Wirthschaftsgebäude: 1) Die Zimmermannsarbeit 73 fl. 16 kr.; 2) die Zimmermanns-Materialien 163 fl. 6 kr.; 3) die Tischlerarbeit 8 fl.; 4) die Schlosser- arbeit 6 fl., Summa: 265 fl. 58 kr. — Die Hand- und Zugroboth wird von der Pfarr- gemeinde geleistet. — K. K. Kreisamt Neu- stadt am 15. März 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 366. (1) Nr. 2042.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Andreas, der Luzia und Su- sanna Beneditschitz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte unterm 12. März 1836, Zahl 2042, Vincenz Ignaz Jaky, die Klage auf Kraftloserklärung des Intabulatum der Maria Beneditschitschen Verlassabhandlung, ddo. 23. December 1799, auf dem, dem Magistrate Laibach sub Rect. Nr. 800 dienstbaren Acker, wegen der daraus den Beklagten Andreas, Luzia und Susanna Beneditschitz zustehenden Erbsforderung pr. 1333 fl. 41 kr., eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebe- then, welche auf den 20. Juni 1836, Vor- mittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Andreas, Luzia und Susanna Beneditschitz, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie viel- leicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Ge- richts-Advocaten Dr. Napreth als Curator

bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts- sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Napreth die Rechts- behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehen- den Folgen selbst beizumessen haben werden.
Laibach den 15. März 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 374. (1) E d i c t. Nr. 4112.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraf wird bekannt gemacht, daß am 26. April 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, der dießherr- schaftliche, in 414 Mehen 16 Maß bestehende Knoppervorrath, in der hierortigen Amtskanz- lei gegen sogleiche bare Bezahlung im Licita- tionswege wird veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 21. März 1836.

Z. 368. (1) Verlautbarung. Nr. 433.

Bei der Pfarrkirche der Bergstadt Idria ist der erledigte Dienst eines Meßners und Or- ganisten mit folgenden Genüssen zu besetzen: an Wochenlohn 3 fl. 30 kr., an Holzgeld jähr- lich 12 fl., mit der Verbindlichkeit der Rein- haltung der Kirchenwäsche, mit der Getreid- fassung im limitirten Preis aus der k. k. Berg- amtscaffe, dann jährlich für Musikunterricht 60 fl. aus der Wirthschaftscaffe, und 18 fl. für Musikalien und Kirchenmusik aus der Bru- derlade, nebst dem gesetzlichen Antheil an der Stollgebühr. — Bewerber um diesen Dienst, der krainerischen Sprache kundig, mit Mora- litäts-Zeugnissen versehen, haben ihre Gesu- che binnen sechs Wochen bei dem k. k. Berg- amte hier einzureichen, und sich ausweisen, daß sie im Orgelspiele gründlich erfahren, und im Strande sind, im Singen, auf der Violine und blasenden Instrumenten Unterricht zu er- theilen. — Vom k. k. Bergamte Idria am 26. März 1836.